

Merkblatt Pensionierung

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

Ich kann mich entscheiden für eine

Vorzeitige Pensionierung

Mein frühestes mögliches Pensionierungsalter ist 58. Durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Wenn das Reglement dies vorsieht, kann ich diese Lücke durch Einkäufe schliessen. Weitere Informationen dazu finde ich auf dem *Merkblatt Finanzierung vorzeitige Pensionierung*.

Ordentliche Pensionierung

Mein Pensionierungsalter ist im Reglement festgehalten. Für die ordentliche Pensionierung gilt im Regelfall Alter 64 für Frauen und Alter 65 für Männer.

Aufgeschobene Pensionierung / Seniorenplan

Arbeite ich länger als bis zum Alter 64 bzw. 65, dann kann ich den Bezug meiner Altersleistungen aufschieben. Die Altersleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit fällig, spätestens jedoch bei Erreichen des Alters 70.

Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?

- Eine Pensionierung ist auch in Teilschritten möglich. Voraussetzung dazu ist, dass ich meinen Beschäftigungsumfang jeweils massgeblich reduziere. (gemäss Vorsorgereglement um jeweils mindestens 20% und höchstens 80%).
- Der Pensionierungsgrad kann nach Ablauf von einem Jahr nach der ersten teilweisen Pensionierung einmalig um weitere mindestens 20% erhöht werden.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Leistungen sind im Reglement festgelegt. Bei einer Pensionierung können dies sein:

- **eine Altersrente** und damit verbunden **Pensionierten-Kinderrenten**
Im Vorsorgereglement ist festgelegt, welche Kinder rentenberechtigt sind.

oder

- **ein Alterskapital.**

Meine Leistungen sehe ich auf meinem persönlichen Vorsorgeausweis.

Kann ich die Art der Leistung frei wählen?

Bei der Pensionierung wähle ich, ob ich meine Altersleistung ganz oder teilweise als Altersrente oder als einmalige Kapitalzahlung erhalten möchte. Wenn ich keine Erklärung abgebe, erfolgt die Auszahlung als Altersrente.

Die Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn:

- ich mich in den letzten drei Jahren vor meiner Pensionierung eingekauft habe, um meine Vorsorge zu verbessern. Diese Einkäufe sind gesperrt und werden immer in eine Altersrente umgewandelt.
- meine Altersrente kleiner ist als 10% der minimalen einfachen Altersrente der AHV. Anstelle dieser Altersrente wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

Für den Teil der Leistung, den ich als einmalige Kapitalzahlung beziehe, habe ich keinen Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Ebenso gibt es für diesen Teil bei meinem Tod keine Ehegatten-/Partner- oder Waisenrenten. Alle reglementarischen Leistungen sind mit dem Kapitalbezug abgegolten.

Welche Unterlagen reiche ich bei meiner Pensionierung ein?

- Formular Pensionierung / Teilpensionierung
- Schriftliches Einverständnis meines Pfandgläubigers (wenn ich meine Leistungen verpfändet habe).

Wenn ich ein Alterskapital anstelle einer Altersrente beziehe, muss ich zusätzlich:

- **falls ich verheiratet / in eingetragener Partnerschaft bin**, meine Unterschrift und die Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners beglaubigen lassen und Beglaubigung der Unterschriften durch Wohngemeinde oder Notariat.
- **falls ich nicht verheiratet / nicht in eingetragener Partnerschaft bin**, einen Personenstandsausweis einreichen (erhältlich bei der Heimatgemeinde) und die Beglaubigung meiner Unterschrift durch Wohngemeinde oder Notariat.

Wie sieht es steuerlich bei meiner Pensionierung aus?

- Rentenbezüge werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert.
- Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, sofern in den letzten drei Jahren keine Einkäufe erfolgten. Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Detaillierte Angaben erhalte ich bei der zuständigen Steuerbehörde.
- Wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer.

Was beachte ich bei einer Pensionierung sonst noch?

- Wenn ich eine Altersrente erhalte, wird diese vorschüssig ausbezahlt.
- Wenn ich mich vorzeitig pensionieren lasse, muss ich weiterhin AHV-Beiträge entrichten. Informationen dazu erhalte ich bei der AHV-Stelle meiner Wohnsitzgemeinde.
- Ich muss mein Arbeitsverhältnis rechtzeitig kündigen.

Die Geschäftsstelle der SSO-Vorsorgestiftung steht Ihnen unter Tel. 031/500 31 91 oder info@sso-stiftungen.ch gerne zur Verfügung.
